



Deutscher Bundestag

Geplantes Carsharinggesetz stößt bei Experten auf Zustimmung



Die Bundesregierung will das Carsharing fördern.

© dpa

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf für ein **Carsharing-Gesetz** ([☞ 18/11285](#)) trifft bei Experten auf Zustimmung. Das wurde während einer öffentlichen Anhörung des **Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur** unter Vorsitz von **Martin Burkert (SPD)** am **Mittwoch, 22. März 2017**, deutlich. Sowohl **Willi Loose** vom **Bundesverband CarSharing** als auch **Gerd Lottsiepen** vom **Verkehrsclub Deutschland (VCD)** zeigten sich jedoch enttäuscht darüber, dass die für die Umsetzung des Gesetzes benötigten Rechtsverordnungen noch nicht vorlägen. So könne man nicht mit vollem Herzen zustimmen, sagte Loose. Lottsiepen sagte, es bestehe die Gefahr, „dass in den Verordnungen Sachen stehen, die die Umsetzung des Gesetzes erschweren“.

„Wir brauchen das Gesetz so schnell wie möglich“

Kritik übten Loose und Lottsiepen auch daran, dass es zu keiner straßenverkehrsrechtlichen und damit bundesweit geltenden Lösung gekommen sei. Dennoch gelte das Motto: Augen zu und durch, sagte Lottsiepen. „Wir brauchen das Gesetz so schnell wie möglich“, betonte er.

Mit dem Gesetz soll laut Bundesregierung eine Verordnungsermächtigung geschaffen werden, auf deren Grundlage Carsharingfahrzeuge besonders gekennzeichnet und im Straßenverkehr bevorzugt werden können. Damit solle wiederum den zuständigen Behörden der Länder die Möglichkeit eröffnet werden, Bevorrechtigungen für Carsharingfahrzeuge und Carsharinganbieter einzuführen, heißt es in der Vorlage.

„Raus aus den Garagen und Hinterhöfen“

Ob das Gesetz ein Erfolgsmodell wird, liege damit an den Entscheidungen der Kommunen, sagte Willi Loose. Er sei gleichwohl überzeugt davon, dass die Kommunen weitreichenden Gebrauch von den Möglichkeiten des Gesetzes machen werden, „wenn ihnen die Umsetzung möglichst leicht gemacht wird“. Das Ziel müsse sein, insbesondere das stationsgebundene Carsharing „raus aus den Garagen und Hinterhöfen“ in den öffentlichen Raum zu bringen und damit auf das Angebot aufmerksam zu machen, sagte Loose.

Der VCD begrüße es, dass sowohl das stationsgebundene Carsharing als auch stationsungebundenes Carsharing (free floating) bevorzugt werden soll, sagte Verbandsvertreter Lottsiepen. Richtig sei auch die Abgrenzung zum Geschäftsmodell Autovermietung sowie die Begrenzung auf „echte Carsharer“, damit sich nicht Carsharing-Initiativen gründen, mit dem ausschließlichen Zweck, Parkplätze zu sichern.

„Ausreichend Spielraum für die Exekutive“

Prof. Dr. Michael Brenner von der **Friedrich-Schiller-Universität Jena** sagte, aus verfassungsrechtlicher Sicht sei die Entscheidung der Bundesregierung, eine straßenrechtliche statt einer straßenverkehrsrechtlichen Lösung vorzulegen, richtig. Auch die im Gesetzentwurf enthaltene Definition, was Carsharing ist, erscheine sinnvoll und schließe den Missbrauch aus, sagte er.

Auf die Kritik der beiden Verbandsvertreter an der fehlenden Verordnung eingehend, sagte der Verfassungsrechtler, erst müsse das Gesetz verabschiedet werden, ehe eine Rechtsverordnung folgen könne. Die mit dem Gesetz geschaffene Verordnungsermächtigung bezeichnete er als ausreichend. Sie gewähre der Exekutive einen ausreichenden Spielraum.

Positive Erfahrungen mit Carsharing in Bremen

Michael Glotz-Richter als Vertreter des **Senats der Freien Hansestadt Bremen** betonte die positiven Erfahrungen, die Bremen mit Carsharing gemacht habe. Bis zum Jahr 2020 verfolge der Senat das Ziel, 20.000 Carsharing-Nutzer zu haben. Im Vordergrund stehe aber die damit zu erwartende Entlastung des Straßenraums um mindestens 6.000 Pkw.

Glotz-Richter sprach sich für ein möglichst einfaches Vergabeverfahren der Flächen zur Sondernutzung durch Carsharinganbieter aus. Die Befristung des Zeitraums, in dem die Flächen zur Verfügung gestellt werden, sollte von „längstens fünf Jahren“, wie im Gesetzentwurf enthalten, auf bis zu acht Jahre erweitert werden, forderte er.

Statt zwingend nach Ablauf der Geltungsdauer der Sondernutzungserlaubnis ein neues Auswahlverfahren vorzuschreiben, wie es der Gesetzentwurf vorsieht, sollte nach Ansicht Glotz-Richters eine Verlängerung dann im Vordergrund stehen, „wenn der ausgewählte Carsharing-Anbieter seine Pflichten erfüllt hat und auf gute Akzeptanz bei der Bevölkerung stößt“. Betreiberwechsel hätten in der Vergangenheit oft zu gesunkenen Nutzerzahlen geführt, fügte er hinzu. (hau/23.03.2017)

Liste der geladenen Sachverständigen

- **Prof. Dr. jur. Michael Brenner**, Friedrich-Schiller-Universität Jena
- **Willi Loose**, Bundesverband CarSharing e.V.
- **Gerd Lottsiepen**, Verkehrsclub Deutschland (VCD)
- **Michael Glotz-Richter**, Freie Hansestadt Bremen
- **N. N.**

Ausdruck aus dem Internet-Angebot des Deutschen Bundestages

<http://www.bundestag.de/de/verkehr>

Stand: 24.03.2017